

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	46 (1930)
<b>Heft:</b>	35
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verschiedenes.

**Aenderungen in der Bauverwaltung in Zürich.** Der Große Stadtrat beschloß die Änderung der Organisation der Bauverwaltungen in dem Sinne, daß zur Entlastung des Bauwesens II die Baupolizei und das Hochbauinspektorat dem Steuerwesen unterstellt werden und das Bauwesen II den Titel „Verwaltungsabteilung der industriellen Betriebe“ erhält.

**Landwirtschaftliches Siedlungswesen.** Der Zürcher Regierungsrat leitete dem Kantonsrat eine Vorlage über das landwirtschaftliche Siedlungswesen zur Beschlussfassung zu. Darnach soll der Regierungsrat ermächtigt werden, an landwirtschaftliche Siedlungsbauten, die zur Besiedelung von Dörfland oder ungenügend kultiviertem Land erstellt werden, Staatsbeiträge von höchstens 20 % auszurichten; es wird zu diesem Zwecke für das Jahr 1931 um die Bewilligung eines Kredites von 30,000 Fr. nachgesucht. Der Regierungsrat wird Bedingungen aufstellen, welche geeignet sind, die Spekulation mit subventionierten Bauten zu verhindern.

## Literatur.

**Die Verwertung von Erfindungen,** von Dr. Ing. h. c. August Lühr, mit Tabellen der wichtigsten Bestimmungen aus dem internationalen Patentrecht. — Friedrich Huth's Verlag, Berlin-Charlottenburg 4, 104 Seiten, Großkotav, Preis 2.70 RM.; eleg. in Leinen gebunden 3.60 RM.

Dieses praktische Buch soll dem Erfinder, dem Patentfachmann, dem Ingenieur, dem Kaufmann und Fabrikanten die Wege weisen, die einzuschlagen sind, um Erfindungen praktisch zu verwerten — sie zu einer Verdienstquelle für den Erfinder bzw. für den Verwerter zu machen. Die meisten Erfinder beginnen planlos ihre Erfindungsaktivität und beenden sie mit einer Kette von Misserfolgen. Dies hat seine Ursache darin, daß teils unrichtige Wege eingeschlagen werden, teils aber auch darin, daß der Verwertende, mangels Beachtung wichtiger rechtlicher Bedingungen, seine Verwertungsaktivität im Voraus selbst zur Erfolglosigkeit verurteilt. Das Buch orientiert aber nicht nur über die vor Angriffnahme der Verwertungsaktivität zu schaffenden Voraussetzungen und über die in den einzelnen Fällen einzuschlagenden Wege, sondern gibt auch in übersichtlicher Tabellenform Zusammenstellungen der bei der Verwer-

tung von Erfindungen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen von 75 Staaten — d. h. aller Staaten, die als Verwertungsänder überhaupt in Betracht kommen. Diese Tabellen sind auch für den Patentfachmann sehr wertvoll, da dieser bei Benutzung des Buches in Zukunft sich ersparen kann, immer wieder in den einzelnen Gesetzen nachzuschlagen und die meist fremdsprachigen Texte nachzulesen. Das Buch vermeldet die schwerfällige Patentamtsprache und ist so leicht verständlich, daß es sich als Nachschlagebuch und Leitfaden nicht nur für Patentfachleute, sondern überhaupt für jeden eignet, der mit Erfindungen zu tun hat.

**Unfallverhütungskalender 1931** bearbeitet von Herrn Prof. Dr. v. Gonzenbach und Herrn Ing. E. Bütkofer. Ott.-Verlag, Thun.

Herr Prof. Dr. v. Gonzenbach hat hier ein kleines Handbuch für Unfallverhütung geschaffen, das jedem Arbeitgeber und jedem Arbeitnehmer willkommen ist. Der Unfall im gewerblichen und Industriellen Betriebe ist für den Arbeitenden, der ihn erleidet und für den Betrieb selbst ein Schaden und eine Belastung. Um solche wirtschaftlichen Schäden zu bekämpfen, wird im Unfallverhütungskalender vermehrt wirkungsvollen Illustrationen und kurzweiligen Text gezeigt, wie Unfälle verhütet werden können und deren Ursachen aufgedeckt. Aber auch die Unfälle der Straße werden durch Herrn Prof. Dr. v. Gonzenbach bekämpft; jeder Motorradbesitzer sollte seinen Artikel, den er über die Gefahren des Motorradfahrens schreibt, lesen.

Die Unfälle, welche durch die Elektrizität verursacht werden, behandelt Herr Ing. Bütkofer. Er schreibt über Gefahren, die jeden treffen können, und noch viel zu wenig bekannt sind.

Der Inhalt des Kalenders stützt sich absolut auf Tatsachen und Statistiken.

**Schweizer Kamerad und Jugendborn.** 17. Jahrgang, Heft 1. Es bedeutet fürwahr Existenzberechtigung und Notwendigkeit, wenn eine Jugendzeitschrift stolz 17. Jahrgang auf den Umschlag drückt. Wer aber so, wie der „Schweizer Kamerad und Jugendborn“ lebensvoller Vermittler und Anreger ist, der muß sich in der Blätterstut behaupten.

Da wird z. B. im Heft Nr. 1 auf die Vielfältigkeit des Wachstums und der Funktionen bei Blättern hingewiesen und eine Fülle wertvollsten Wissens dem jungen (und alten!) Leser mitgeteilt. Dabei aber erschöpft sich

2755 b

Graber's patentierte  
Spezialmaschinen u. Modelle

ZUR FABRIKATION  
tadeloser Zementwaren

Graber & Wening  
MASCHINENFABRIK  
NEFTENBACH-ZH.  
Telephon 35